

KANU-CLUB ZUGVOGEL BLAU-GOLD KÖLN E.V.

F a h r z e u g o r d n u n g

des Kanu-Club Zugvogel Blau-Gold Köln e.V.

**in der Neufassung gemäß
Beschluss des Vorstands vom 02.11.2004/08.03.2005
auf Grund § 14 Abs. 3 lit. g) der Satzung vom 25.06.2004**

§ 1 Fahrberechtigung für Vereinsfahrzeuge

Die Ingebrauchnahme vereinseigener Kraftfahrzeuge und Anhänger ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vereinsvorstands zulässig. Ist ein Ablehnungsgrund nicht ersichtlich, kann sie erteilt werden

- a) generell für Fahrten bis maximal 400 km am Tag, die aufgrund des festgesetzten Trainings- oder Veranstaltungsprogramms des Vereins veranlasst sind (z.B. für Übungsleiter, Funktionsträger, Trainer);
- b) im übrigen nur speziell für jede Einzelfahrt, die als Vereinsveranstaltung der Verfolgung satzungsmäßiger Zwecke dient.

§ 2 Fahrverbote

Vereinsfahrzeuge dürfen nicht bewegt werden, wenn der/die FahrerIn über keine gültige Fahrerlaubnis der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde verfügt; ggf. die Probezeit nach erstmaligem Erwerb der Fahrerlaubnis noch nicht absolviert hat; ein wirksames Fahrverbot gegen ihn/sie ergangen ist oder seine/ihre Fahrtüchtigkeit durch Alkohol, Drogen, Medikamente, Müdigkeit, Erschöpfung oder Krankheit beeinträchtigt ist.

§ 3 Fahrzeugkontrolle und Beladung

- 1) Vor jedem Fahrtantritt hat sich der/die FahrerIn persönlich von der Verkehrssicherheit und technischen Funktionstüchtigkeit des Fahrzeugs zu überzeugen und insbesondere Beleuchtung, Fahrtrichtungsanzeiger, Bremsen, Feststellbremse, Bereifung, Luftdruck, Motoröl, Kühlmittel, Betankung, Scheibenwaschanlage, Hupe, Sicherheitsgurte und Kopfstützen zu prüfen.
- 2) Wird Ladung im, am oder auf dem Fahrzeug mitgeführt, hat der/die FahrerIn dafür zu sorgen, dass sie verkehrssicher und vorschriftsmäßig befestigt und verstaut wird und dies während der Fahrt zu kontrollieren. Außerdem ist darauf achten, dass die Besetzung des Fahrzeugs mit Insassen den Verkehrs- und Zulassungsvorschriften entspricht und alle Insassen während der gesamten Fahrt angeschnallt sind. Auf § 21 StVO (Personenbeförderung), § 21a StVO (Sicherheitsgurte), § 22 StVO (Ladung) und § 23 StVO (sonstige Pflichten des Fahrzeugführers) wird hingewiesen.

§ 4 Fahrtenbuch und Vereinsfahrtenbuch

Der/die FahrerIn ist zur pünktlichen, korrekten und vollständigen Führung des Fahrtenbuchs, dass an Bord des Fahrzeugs mitzuführen ist, verpflichtet. Jede Fahrt und Veranstaltung ist außerdem vor Antritt der Fahrt im Vereinsfahrtenbuch, dass im Bootshaus ausgelegt ist, einzutragen. Die genannten Bücher dienen als Versicherungs- und Abrechnungsgrundlage.

§ 5 Sorgfaltspflichten und Straßenverkehrsrecht

- 1) Der/die FahrerIn hat mit dem Fahrzeug pfleglich und schonend umzugehen und darauf zu achten, dass dies auch von den Fahrgästen beachtet wird. Eine defensive, vorsichtige und vorausschauende Fahrweise ist einzuhalten. Bei längeren Fahrten ist der/die FahrerIn gehalten, regelmäßige Pausen einzulegen und insgesamt nicht zu lange am Steuer zu sitzen. Bei unübersichtlichen Verkehrslagen, beim Rückwärtsfahren, Wenden oder Einparken soll sich der/die FahrerIn wenn möglich von einem(r) dafür geeigneten MitfahrerIn einweisen lassen.
- 2) Der/die FahrerIn ist für eine besonders gewissenhafte Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften sowie der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verantwortlich. Bei Fahrten im Ausland, hat er/sie sich rechtzeitig nach den dort geltenden Straßenverkehrsvorschriften zu erkundigen.

**KANU-CLUB ZUGVOGEL
BLAU-GOLD KÖLN E.V.**

- Seite 2 der Fahrzeugordnung -

§ 6 Rückgabe des Fahrzeugs

- 1) Nach Abschluss einer Einzelfahrt im Sinne des § 1 lit. b) ist das Fahrzeug voll getankt, gereinigt und entladen auf dem Gelände des Bootshauses abzustellen. Im Fahrtenbuch ist der Kilometerendstand zu vermerken. Wenn möglich soll das Auftanken an der Vertragstankstelle des Vereins erfolgen.
- 2) Nach einer Kurzfahrt im Sinne von § 1 lit. a) gilt entsprechendes mit der Ausnahme, dass erst bei Tankanzeige $\frac{1}{4}$ oder weniger wieder voll zu tanken ist.

§ 7 Anzeige von Schäden und Mängeln

Sollten sich während der Nutzung des Fahrzeugs Schäden oder Mängel bemerkbar machen, sind diese vom/von der FahrerIn im Fahrtenbuch zu vermerken und unverzüglich dem Vereinsvorstand zu melden.

§ 8 Pannen und Unfälle

- 1) Ist das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr verkehrssicher oder fahrbereit, ist es sicher abzustellen und die Unterstützung des ADAC anzufordern. Außerdem ist der Vereinsvorstand zu informieren. Ohne dessen vorherige Zustimmung darf Auftrag zur Reparatur des Fahrzeugs nicht erteilt werden. Entsprechendes gilt für das Abschleppen, außer es erfolgt über den ADAC oder wird von der Polizei als Sofortmaßnahme verfügt.
- 2) Nach einem Verkehrsunfall hat der/die FahrerIn den Pflichtenkatalog gemäß § 34 StVO zu beachten und das den Fahrzeugpapieren beigelegte Formular „Unfallbericht“ zumindest zu den Punkten 1) bis 9) mit den Daten der Unfallbeteiligten sowie ihrer Fahrzeuge und Versicherungen auszufüllen. Verweigert der Unfallgegner die Angaben zu den Punkten 1) bis 9), ist die Polizei zu rufen, was bei größeren Unfällen ohnehin zu empfehlen ist. Wenn möglich sind die unfallbedingten Schäden an den beteiligten Fahrzeugen etc. durch Fotos zu dokumentieren.
- 3) Im Unfallformular (oder bei der Polizei) können auch sachliche Angaben zum Unfallhergang gemacht werden. Es ist dem/der FahrerIn des Vereinsfahrzeugs aber nicht gestattet am Unfallort ein Schuldanerkenntnis abzugeben. Ein Unfallbeteiligter genügt den gesetzlichen Pflichten, wenn er lediglich angibt, „am Unfall beteiligt zu sein und weitere Erklärungen zum Unfallhergang schriftlich nachzuholen“. Die rechtlichen Dinge wird der Verein später schriftlich regeln. Trifft den Unfallgegner indes offenkundig die alleinige oder ganz überwiegende Schuld am Unfall, ist es vorteilhaft, sich von ihm einen Unfallbericht mit Unfallskizze unterschreiben lassen.
- 4) In jedem Fall – auch bei Schuldgeständnis des Unfallgegners – ist es zu Beweis Zwecken notwendig, sich am Unfallort zügig um Name und Adresse von Zeugen für die eigene Unfallschilderung zu bemühen.
- 5) Insbesondere bei Bagatelleunfällen ist der angebliche Schaden des Unfallgegners zusammen mit Zeugen eingehend zu besichtigen und auf Vorschäden zu überprüfen.

§ 9 Fahrtkosten

Die Berechnung der Nutzungskosten erfolgt auf Grund der Eintragungen im Fahrtenbuch sowie der geltenden Tarifbestimmungen des Vereins durch den Vorstand. Bei Einzelfahrten gemäß § 1 lit. b) kommen die Kosten für Kraftstoff hinzu, die vom jeweiligen Nutzer des Fahrzeugs zu tragen sind.

§ 10 Persönliche Haftung

Der/die FahrerIn haftet dem Verein, den Insassen, anderen Verkehrsteilnehmern und Dritten für alle schuldhaft verursachten Schäden, die im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs entstanden sind, nach den gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Fahrzeugordnung.

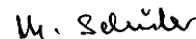
§ 11 Bußgeld- und Kostenbescheide

- 1) Gegen den/die FahrerIn verhängte Verwarnungs- oder Bußgelder sowie Kostenbescheide werden vom Verein nicht erstattet; dies gilt auch für Knöllchen wegen Falschparkens.
- 2) Wird der Verein als Fahrzeughalter oder -eigentümer durch Kostenbescheid in Anspruch genommen, so hat er gegen den/die FahrerIn, der/die für den Rechtsverstoß oder die Gefahr bzw. Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verantwortlich ist, einen Anspruch auf Freistellung.

Köln-Zündorf, den 08.03.2005



Nicole Laugwitz
Vorsitzende



Max Schüler
Ressort Bootshaus/Technik